

Versicherungsvermittler

Sachkundenachweis und Weiterbildungspflicht

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 34 d Abs. 1 GewO hat der Antragsteller (Versicherungsvermittler) seine Sachkunde im Bereich der Versicherungsvermittlung nachzuweisen.

Gleiches gilt für Versicherungsberater, welche gemäß § 34 d Abs. 2 GewO ihre Sachkunde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nachweisen müssen.

■ § 5 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)

§ 5 Abs. 1 VersVermV

Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - a) als Versicherungskaufmann,
 - b) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen,
 - c) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder
 - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung;
2. ein Abschlusszeugnis
 - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigem Abschluss,
 - b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann,
 - c) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
 - d) als Geprüfter Finanzfachwirt mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

3. ein Abschlusszeugnis als

- a) Bank- oder Sparkassenkaufmann
- b) Investmentfondskaufmann oder
- c) Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen,

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

§ 5 Abs. 2 VersVermV

Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

■ § 2 Abs. 3 VersVermV „Alte-Hasen-Regelung“

Personen, die seit dem 31.08.2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung.

Bemerkung

Bei Personen, die mindestens seit dem Stichtag als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig sind, kann aufgrund der Dauer ihrer Tätigkeit von einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgegangen werden.

Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis für Versicherungsvermittlung/ -beratung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler /-berater keiner Sachkundeprüfung.

■ § 27 VersVermV Übergangsregelung

Ein vor dem 1. Januar 2009 erworbener Abschluss als Versicherungsfachmann des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 2 gleich.

■ Neu: Weiterbildungspflicht

gemäß § 34 d Abs. 9 Gewerbeordnung sind Versicherungsvermittler /-berater verpflichtet, sich und die unmittelbar an der Beratung mitwirkenden Personen im Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterzubilden.

Die Weiterbildungspflicht gilt nicht für sogenannte produktakzessorische Vermittler nach § 34 d Abs. 6 GewO und erlaubnisbefreite Vermittler nach § 34 d Abs. 8 GewO

Weitere Details zur Weiterbildungspflicht befinden sich wiederum in der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)

■ § 7 Abs. 1 VersVermV

Die zur Weiterbildung Verpflichteten müssen ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern. Die Weiterbildung muss dabei mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten entsprechen und der Aufrechterhaltung ihrer Fachkompetenz sowie ihrer personalen Kompetenz gewährleisten.

Mögliche Formen der Weiterbildung sind im wesentlichen die Präsenzform, das Selbststudium, sowie betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden.

Im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich.

Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen müssen sicherstellen, dass der Weiterbildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird.

■ § 7 Abs. 2 und Abs. 3 VersVermV

Versicherungsvermittler (Gewerbetreibende) haben zu den Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre Beschäftigten teilgenommen haben, Nachweise und Unterlagen zu sammeln und mindestens fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Die zuständige Industrie- und Handelskammer kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abgibt.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Ehrenamt und Kommunikation
Abteilung Legal Management/Support

Carmen Bergmann

Telefon 0341 1267-1321

Telefax 0341 1267-1123

E-Mail bergmann@leipzig.ihk.de